37. Hat der Erwerd ausländischer Aftien im Auslande durch Beteiligung bei der Gründung der betreffenden Aftiengesellschaft als
eine "Auschaffung" der Aftien im Sinne der Anmerkung zu Tarifnummer 1 und 2, bezw. des § 3 Abs. 1 des Reichsstempelgesets
vom 27. April 1894 zu gelten?

VI. Civilsenat. Urt. v. 4. Juli 1898 i. S. L. (Rl.) w. die Hamb. Deputation f. indirefte Steuern u. Abgaben (Befl.). Rep. VI. 149/98.

- I. Landgericht Samburg, Kammer für Sandelsjachen.
- II. Oberlandesgericht bajelbit.

Die obige Frage ist vom Reichsgerichte bejaht worden aus folgenden Gründen:

"Der Kläger fordert in diesem Prozesse 18 M zurück, die er nach dem Berlangen der Beklagten als Urkundenstempelabgabe für eine in Schweden von ihm als Mitgründer einer dortigen Aktiengesellschaft erworbene und neuerdings nach Hamburg gebrachte Aktie

unter Borbehalt nach § 33 des Reichsstempelgesetes vom 27. April 1894 entrichtet hat. Die Beklagte ftilt bie von ihr geltend gemachte Steuerpflicht auf den Tarif Rr. 1 b in Verbindung mit der Unmerfung zu Tarifnummer 1 und 2, bezw. auf & 3 Abs. 1 bieses Gesebes. Nach jener Dr. 1 b find mit 11/2 Prozent steuerpflichtig ausländische Aftien, wenn sie im Inlande ausgehändigt werden, und nach der erwähnten Unmerfung wird es der Aushändigung ausländischer Wertpapiere im Inlande gleichgeachtet, wenn folde Wertpapiere, welche burch ein im Auslande abgeschloffenes Geschäft von einem zur Reit bes Geschäftsabichluffes im Inlande wohnhaften Kontrahenten angeschafft sind, diesem aus dem Auslande übersandt ober von ihm ober einem Vertreter aus dem Auslande abgeholt werden. Es handelt sich nun barum, ob bas Wort "angeschafft" hier und in dem sich an Diefe Borichrift anschließenden & 3 bes Gefetes in bem bestimmten technischen Sinne zu nehmen ift, der nach allgemeiner Annahme bem Worte "Anschaffung" in Art. 271 Biff. 1 S.G.B., und nach ber Entscheidung ber vereinigten Civilsenate in ben Entsch. bes R.G.'s in Civilj. Bb. 31 G. 18 flg. dem Worte "Unschaffungsgeschäft" in Nr. 4 bes Tarifes jum Reichsstempelgesete vom 3. Juni 1885, und bann natürlich auch in der entsprechenden Bestimmung besjenigen vom 27. April 1894 beiwohnt, und nach welchem ber Erwerb von Aftien durch Grundung der Aftiengesellschaft nicht unter biefe Bezeichnung fallen wurde, ober ob dem Worte "angeschafft" hier ein weiterer Sinn beizulegen ift, so bag biejenigen Borgange, welche nach Nr. 4a2 Abs. 2 des Tarifes jum Gesetze vom 27. April 1894 "den Anschaffungsgeschäften gleichstehen" sollen, also u. a. die bei Errichtung einer Aktiengesellschaft stattfindende Übernahme der Aktien durch die Gründer, mit darunter fallen.

An sich wäre es natürlich ausgeschlossen, eine Bestimmung, welche in Ansehung einer bestimmten Abgabe den Anschaffungsgeschäften gewisse andere Borgänge gleichstellt, ohne weiteres dazu
zu verwerten, um an einer anderen Stelle desselben Gesețes, wo sich
eine entsprechende Bestimmung nicht findet, in Beziehung auf eine
andere Abgabe unter "Anschaffungsgeschäft" nun gleich jene Vorgänge mitzuverstehen. Aber so liegt die Sache hier auch nicht.
Wenn auch die Worte "Anschaffung" und "Anschaffungsgeschäft"
burch ihre Zusammenstellung mit dem Kaufe, bezw. mit den Kauf-

geschäften an gewissen Besetzellen eine gang bestimmte technische Bedeutung erlangt haben, fo ift doch bamit die Thatfache nicht befeitigt, bag bas Reitwort "anschaffen" an fich auch in einem allgemeineren Sinne gebraucht werden fann, gleichbedeutend mit "erwerben". Nun heißt es eben an den jest in Rede ftebenben Befebesftellen nicht etwa: "burch ein Unichaffungsgeschäft erworben find", fondern allgemein: "burch ein Gefchaft" - nun freilich nicht: "erworben", sondern: "angeschafft find", wo aber nichts hindert, "angeschafft" hier in bem allgemeineren Sinne von "erworben" ju verstehen; daß aber auch bie Brundung einer Aftiengesellichaft ein "Geldhäft" ift, wird niemand bezweifeln. Diefer freieren Auslegung ben Borgug ju geben nötigt ber Umftand, daß fonft dem Gefete ein entschiedener Mangel an Folgerichtigkeit porzumerfen sein wurde, barin, daß bei einer Befteuerungsvorschrift ben Unichaffungsgeschäften jene anderen Borgange gleichgestellt maren, bei einer anderen nicht, ohne daß doch für diese Verschiedenheit irgend ein innerer Grund erfindlich wäre." . . .